

**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach**

**S a t z u n g
Über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **24.01.2005** folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt „Mitteilungen der Stadt Riedlingen – Amtliches Mitteilungsblatt“ durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.

Riedlingen, den 25.01.2005

Petermann
Bürgermeister